

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Florian Toncar, Otto Fricke, Dr. h. c. Jürgen Koppelin, Ulrike Flach, Dr. Claudia Winterstein, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Daniel Volk, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 16/13156, 16/13297, 16/13384, 16/13590 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein stabiler und funktionsfähiger Finanzmarkt ist im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger und damit ein öffentliches Gut. Es ist dabei eine Aufgabe der Ordnungspolitik, für die Funktionsfähigkeit dieses Marktes zu sorgen. Seit vergangenem Herbst hat der Bund über den Finanzmarktstabilisierungsfonds (SoFFin) Maßnahmen zur Entschärfung der Finanzmarktkrise ergriffen, die den Markt kurzfristig stabilisiert haben. Dennoch bleiben wichtige Fragen ungelöst.

Die besondere Bedeutung des Finanzmarktes für unsere Volkswirtschaft liegt vor allem darin begründet, dass er Kredite an Unternehmen zur Verfügung stellt. Das gilt besonders für die mittelständischen Unternehmen. Gerade in der Krise sind diese darauf angewiesen, Kredite zu bezahlbaren Zinssätzen zu bekommen.

Der Deutsche Bundestag nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass diese Kreditversorgung gefährdet ist. Das ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass Banken für Risiken in ihren Büchern Eigenkapital vorhalten müssen, das sie nicht für die Vergabe neuer Kredite nutzen können. Ohne eine Möglichkeit, riskante Vermögensgegenstände aus der Bilanz auslagern zu können, wird bei

vielen Banken daher weniger Spielraum zur Kreditvergabe bestehen. Das kann beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden anrichten.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Deutsche Bundestag das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, risikobehaftete Vermögenspositionen in Zweckgesellschaften und Anstalten auszulagern und damit das Eigenkapital der Banken zu schonen. Richtig ist auch die Vorgabe, entstehende Verluste im Ergebnis so weit wie möglich den Eigentümern der Banken zuzuordnen.

Der Deutsche Bundestag erachtet den vorliegenden Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung allerdings als nicht geeignet, den Finanzmarkt durch ein wirtschaftlich tragfähiges und politisch vertretbares Ausplatziungsinstrument für Risikopositionen nachhaltig zu stabilisieren und in seiner Funktionsfähigkeit zu stärken:

- Das Gesetz verfestigt das staatliche Engagement im Bankensektor und damit die Risiken für die Steuerzahler, indem die Frist für die Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen aller Art verlängert und mit einem allgemeinen Verlustausgleich (§ 8a Absatz 10) ein neues und möglicherweise teures Stabilisierungsinstrument eingeführt wird.
- Der Gesetzentwurf führt zu vermeidbaren Wettbewerbsverzerrungen, weil Banken mit einer Kernkapitalquote von weniger als 7 Prozent ihre Vermögenspositionen ohne einen Abschlag auf den Wert übertragen dürfen, Institute mit einer höheren Quote hingegen einen solchen Abschlag hinnehmen müssen. Der Deutsche Bundestag hält es daher für geboten, dass die Übertragung von Risiken auf Zweckgesellschaften oder Anstalten erst vorgenommen werden darf, wenn eine Bank eine Kernkapitalquote von 7 Prozent oder mehr aufweist.
- Das Gesetz enthält Sonderbestimmungen zugunsten der Eigentümer von Landesbanken, die überarbeitungsbedürftig sind. Eine verbindliche Vereinbarung mit den Ländern, deren Landesbanken Unterstützung vom Bund erhalten, im Hinblick auf eine umfassende Konsolidierung der Landesbanken (Aufgabenkritik, Privatisierung nicht notwendiger Geschäftsbereiche, Fusionen) innerhalb eines klaren Zeitplans wäre vor Verabschiedung dieses Gesetzes erforderlich gewesen.
- Das Gesetz schafft nicht die Rechtssicherheit, die erforderlich ist, damit Institute die neu geschaffenen Instrumente so zügig nutzen können, dass die Kreditvergabe verbessert wird. Eine Bank kann aus heutiger Sicht nicht beurteilen, ob dieses Gesetz eine für sie tragfähige Lösung bietet, weil weder die Höhe der Verzinsung von staatlichen Garantien noch die Höhe des bei der Übertragung von Vermögen vorzunehmenden Risikoabschlags vorhersehbar ist. Es besteht die Gefahr, dass die Akteure zunächst abwarten, wie diese Parameter berechnet werden. So droht, Zeit verloren zu gehen.
- Die steuerlichen Regelungen zur Nachhaftung könnten zu einer Besteuerung von Verlusten führen, die abzulehnen ist.
- Mit der Einrichtung von Zweckgesellschaften und Abwicklungsanstalten steht fest, dass der Sonderfonds mindestens weitere 20 Jahre bestehen wird. Ein Provisorium wird damit zur Dauereinrichtung. Das erfordert eine wirksamere Kontrolle durch das Parlament, als sie bisher im Gesetz vorgesehen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

- den Gesetzentwurf zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung anhand der Kritik des Deutschen Bundestages zu überarbeiten;

- dabei auch alternative Konzepte eingehender zu prüfen. Insbesondere prüfenswert ist aus Sicht des Deutschen Bundestages eine Lösung der Eigenkapitalbelastung über das Bilanzrecht. So könnte die Möglichkeit geschaffen werden, Risikopositionen auf einem eigenen Bilanzposten zu verbuchen und die auf diesem Posten entstehenden Verluste über einen längeren Zeitraum hin gleichmäßig abzuschreiben.

Berlin, den 3. Juli 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

